

RRB 2100 v. 5. 12. 95
RRB 1309 v. 6. 8. 96

KANTON SCHWYZ
BEZIRK GERSAU

SCHUTZVERORDNUNG

BEREINIGTE FASSUNG VOM 26. JUNI 1997

(Bereinigung aufgrund RRB Nr. 422 vom 16. März 1999)

0. INHALTSVERZEICHNIS

0. Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1: Geltungsbereich und Schutzgegenstände	3
Art. 2: Zweck	4
Art. 3: Zuständigkeit	4
Art. 4: Ökologischer Ausgleich	4
Art. 5: Schutzmassnahmen	5
Art. 6: Nutzungseinschränkung	5
Art. 7: Vorbehalt	5
Art. 8: Bewilligungs- und Schadenersatzpflicht	5
II. Besondere Bestimmungen für das Gebiet im Ortsbildperimeter	6
Art. 9: Schutz des Gesamtbildes	6
Art. 10: Abbrüche	6
Art. 11: Aus-, Neu- und Umbauten	7
Art. 12: Dächer und Dachaufbauten	7
Art. 13: Fassaden	7
Art. 14: Fenster	8
Art. 15: Schaufenster	8
Art. 16: Reklamen, Beschriftungen, Leuchtreklamen und Verkaufsautomaten	8
III. Besondere Bestimmungen für Bauten und Objekte gemäss KIGBO	9
Art. 17: Bauten und Objekte gemäss KIGBO	9
IV. Besondere Bestimmungen für Natur- und Landschaftsschutzzonen sowie für Natur- und Landschaftsschutzobjekte	9
Art. 18: Naturschutzzonen (NZ)	9

Art. 19: Landschaftsschutzzonen (LsZ)	10
Art. 20: Pflanzenschutzgebiete Rigi-Scheidegg und Hochflue	11
Art. 21: BLN-Objekt Nr. 1606: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi	11
Art. 22: Hecken, Feldgehölze und Gehölzgruppen sowie Bäume und Baumgruppen (inkl. Hochstammobstbäume)	11
Art. 23: Bachläufe	11
Art. 24: Geschützte Trockensteinmauern	12
Art. 25: Fledermausquartiere	12
Art. 26: Amphibienstandort	12
V. Funde	13
Art. 27: Funde	13
VI. Beiträge	13
Art. 28: Abgeltung denkmalpflegerischer Massnahmen	13
Art. 29: Abgeltung ökologischer Leistungen	13
VII. Schlussbestimmungen	14
Art. 30: Bewilligungsinstanz	14
Art. 31: Markierung	14
Art. 32: Ersatzvornahme	15
Art. 33: Ausnahme	15
Art. 34: Materielle Enteignung	15
Art. 35: Zuwiderhandlungen	15
Art. 36: Rechtsmittel	15
Art. 37: Inkrafttreten	16
Anhang 1	18
Anhang 2	19

Die Bezirksgemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 17, 20 und 21 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG) und nachstehender Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
- Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 29. November 1927
- Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992
- Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte vom 9. Dezember 1992
- Kantonale Jagd- und Wildschutzverordnung

diese

Schutzverordnung

zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes des Bezirks Gersau.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich und Schutzgegenstände

¹Diese Verordnung gilt für:

- a) die Bauten und Objekte gemäss KIGBO;
- b) die Naturschutzzonen (NZ);
- c) die Landschaftsschutzzonen (LsZ);
- d) die Hecken, Feldgehölze und Gehölzgruppen sowie die Bäume und Baumgruppen;
- e) die Bachläufe, deren Ufer und Uferbestockung;
- f) die Trockensteinmauern;
- g) die Fledermausquartiere;
- h) die Amphibienstandorte.

²Die Verzeichnisse der Bauten und Objekte gemäss KIGBO, sowie der geschützten Natur- und Landschaftsschutzobjekte im Anhang 1 und 2 dieser Verordnung bilden

zusammen mit dem Landwirtschafts-, Schutz- und Skiabfahrtszonenplan einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 2

Zweck

¹Die Verordnung bezweckt die Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung und den Schutz der Kultur- und Naturobjekte, die Erhaltung, die Förderung, die Vernetzung und Wiederherstellung der Lebensräume der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie den Schutz der Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

²Die besonders schützenswerten Objekte werden im Landwirtschafts-, Schutz- und Skiabfahrtszonenplan als Schutzzone oder geschützte Einzelobjekte ausgeschieden. Die geschützten Objekte dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben überdies die nachstehenden Schutzvorschriften sowie die gestützt darauf vom Bezirksrat einzelfallweise angeordneten Unterhalts- und Pflegemassnahmen.

³Der Bezirksrat sorgt, unter Beachtung der nachstehenden allgemeinen Schutzvorschriften sowie der vorhandenen Bestandesaufnahmen, für den angemessenen Schutz der übrigen schützenswerten Objekte sowie für den ökologischen Ausgleich (vgl. Art.4).

Art. 3

Zuständigkeit

Der Vollzug der "Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich" und der "Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte" liegt bei den kantonalen Schutzobjekten beim Kanton, bei den kommunalen Schutzobjekten beim Bezirk.

Art. 4

Ökologischer Ausgleich

¹Der Bezirksrat sorgt mit Bewirtschaftungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen sowie anderen Schutzmassnahmen gemäss Art. 2 Abs. 3 für die Anlegung, den Erhalt und die Erneuerung ökologischer Ausgleichsflächen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes.

²Als ökologische Ausgleichsflächen gelten Landschaftselemente und Lebensräume mit naturnaher und standortgemässer Vegetation wie beispielsweise Bachläufe, Kleingewässer, Uferbestockungen, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Hochstammobstbäume, Alleen, Trockensteinmauern, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie andere seltene oder bedrohte Lebensgemeinschaften.

³Der Kanton respektive der Bezirk kann Beiträge ausrichten. Er schliesst zu diesem Zweck entsprechende Verträge ab (vgl. Art. 29).

Art. 5

Schutzmassnahmen

Als Schutzmassnahmen sind möglich:

- a) verwaltungsrechtliche Verträge;
- b) Erwerb von dinglichen Rechten durch Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen nach Art. 730 ff. Zivilgesetzbuch;
- c) Schutzverordnungen;
- d) selbständige Nutzungspläne mit zugehörigen Vorschriften;
- e) Ausscheiden von Schutzzonen und Einzelschutzobjekten in den Zonenplänen mit zugehörigen Vorschriften im Baureglement;
- f) Schutzverfügungen;
- g) Erwerb und Widmung von Grundstücken.

Art. 6

Nutzungseinschränkung

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Erlasse oder für eng umgrenzte Gebiete im Rahmen dieser Verordnung weitergehende Vorschriften bestehen.

Art. 7

Vorbehalt

¹Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen denjenigen des Baureglementes vor.

²Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 8

Bewilligungs- und Schadenersatzpflicht

¹Alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen und Erneuerungen an bestehenden Gebäuden und Anlagen, die dieser Verordnung unterstehen, sind bewilligungspflichtig.

²Eingriffe in Schutzzonen und geschützte Einzelobjekte bedürfen der Bewilligung des Bezirksrates. Diese kann erteilt werden, wenn der Eingriff für den Erhalt der Objekte notwendig ist oder ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird und das Objekt dadurch nicht nachhaltig und unwiederbringlich geschmälert wird.

³Bei einem bewilligten Eingriff hat der Verursacher Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Schutzobjektes zu treffen und für die Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen.

⁴Wer ein geschütztes Objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
- b) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist;
- c) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS GEBIET IM ORTSBILD-PERIMETER

Art. 9

Schutz des Gesamtbildes

¹Die historische Eigenart, die bauliche Einheit und die Silhouette des Dorfes sind zu erhalten.

²Namentlich zu erhalten sind:

- a) die geschützten Einzelbauten gemäss Art. 17;
- b) die das Dorf prägende Bauweise (Massstäblichkeit, Material- und Farbwahl);
- c) das Bild und die Eigenart der Strassenräume und Plätze, soweit diese für das Dorf charakteristisch sind.

³Bauten und Anlagen haben sich in die bestehende Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Höhe usw.) und den Charakter des Ortsbildes (Proportionen, Fassadengestaltung, Dachlandschaft usw.) einzufügen.

Art. 10

Abbrüche

¹Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nur zulässig, wenn:

- a) keine Beeinträchtigung von historisch oder künstlerisch wertvoller Substanz eintritt oder ausnahmsweise, wenn deren Rekonstruktion gewährleistet ist;
- b) wenn überwiegende öffentliche Interessen den Abbruch erfordern.

²Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung für einen Neubau vorliegt und die unverzügliche Durchführung der Bauarbeiten, die den Abbruch bedingen, gesichert ist.

Art. 11

Aus-, Neu- und Umbauten

¹Aus-, Neu- und Umbauten sind zulässig, wenn keine historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufluchten, Brandmauern, Geschosszahlen, Fensterformen und Dachlandschaften zu halten.

²Der Bezirksrat kann Ausnahmen zulassen, sofern der historische und künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Art. 12

Dächer und Dachaufbauten

¹Die Dächer müssen sich bezüglich Dachform, Dachgesimsvorsprung, Dachneigung, Farbe, Firstrichtung, Material und Struktur der Dacheindeckung gut in das Gesamtbild einfügen.

²Das Neu- und Umdecken von Dachflächen ist bewilligungspflichtig.

³Flachdächer sind für eingeschossige Neubauten mit kleiner Grundfläche zulässig, sofern sie sich in die Umgebung einfügen lassen.

⁴Dachgeschossfenster haben sich in die Dachlandschaft einzufügen. Sie werden in der Regel nur in Form von Einzel-Lukarnen oder Quergiebeln zugelassen.

⁵Dachflächenfenster sind nur ausnahmsweise und mit kleinen Abmessungen zulässig.

⁶Dacheinschnitte (Zinnen) sind nur ausnahmsweise gestattet.

⁷Liftaufbauten sind nur zulässig, sofern keine andere Lösung möglich ist und die geschützte bauliche Substanz nicht beeinträchtigt wird.

Art. 13

Fassaden

¹Bei Aus-, Neu- und Umbauten sind die Fassaden in Anpassung an den historischen Zustand und an die benachbarten Bauten zu gestalten und zu gliedern.

²Die an den Fassaden verwendeten Materialien und deren Farbgebung haben sich dem Charakter des Strassenraumes bzw. der Umgebung anzupassen.

Art. 14

Fenster

¹Der Bezirksrat kann zur Wahrung eines ausgewogenen Fassadenbildes die Abmessungen der Fensteröffnungen vorschreiben.

²Fensterläden und Fenstereinfassungen müssen dem Bau historisch entsprechen.

³Rolläden und/oder Lamellenstoren sind dort zugelassen, wo sie dem Stil des Gebäudes entsprechen und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

⁴Die Fenster sind mit einer Sprossenunterteilung zu versehen, die dem historischen Charakter des Gebäudes entspricht.

⁵Fenster-Klimaanlagen oder -Ventilatoren können bewilligt werden, wenn sie das Fassadenbild nicht beeinträchtigen.

Art. 15

Schaufenster

¹Schaufenster können in zeitgemässer Art gestaltet werden, dürfen aber das Bild der Strassen und Plätze nicht stören.

²Bei der Festlegung der Fensteröffnungen und der Fenstereinfassungen sind die Proportionen zur Fassade angemessen zu wahren.

Art. 16

Reklamen, Beschriftungen, Leuchtreklamen und Verkaufsautomaten

Reklamen, Beschriftungen, Leuchtreklamen und Verkaufsautomaten, sowie andere Einrichtungen ähnlicher Art sind nur gestattet, wenn sie weder das Gesamtbild noch das Bild von Strassen, Plätzen oder einzelnen Bauten beeinträchtigen.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BAUTEN UND OBJEKTE GEMÄSS KIGBO

Art. 17

Bauten und Objekte gemäss KIGBO

¹In den im Kantonalen Inventar der geschützten Bauten und Objekte (KIGBO) aufgeführten Schutzobjekten (siehe Anhang 1) sind alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen und Erneuerungen sowie jede Nutzungsänderung bewilligungspflichtig.

²Der Abbruch oder eine anderweitige Zerstörung oder Beeinträchtigung ihrer schützenswerten Substanz ist untersagt.

³Im übrigen bestimmt der Bezirksrat in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege die konkreten Schutzmassnahmen im einzelnen, entweder durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder durch besondere Verfügungen bzw. im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZZONEN SOWIE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZOBJEKTE

Art. 18

Naturschutzzonen (NZ)

¹Die Naturschutzzonen sind zu erhalten und dürfen flächenmässig nicht reduziert werden.

²Die bestehenden Feuchtgebiete (Riedwiesen, Flach- und Hochmoore), Trockenstandorte und Magerwiesen sind als Biotope zu erhalten. Die Streue ist jährlich, mindestens aber alle 2 Jahre (frühestens ab dem Bartholomäustag [24. August], spätestens bis Ende Dezember) zu schneiden und zu entfernen. Das Schnittgut ist entweder nach dem Schnitt abzuführen oder als Tristen zu lagern. Das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung sind untersagt.

³Tätigkeiten und Massnahmen, die dem Zweck der Naturschutzzonen widersprechen, sind untersagt. Insbesondere sind verboten:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen, sofern sie nicht zur Wartung und Bewirtschaftung der Zone erforderlich sind,

- das Verändern der Landschaftsoberfläche (durch Abgrabung, Auffüllungen oder Materialabtragungen usw.), ausser wenn dies zur ausdrücklichen Erhaltung des Schutzobjektes nötig ist; die geplanten Massnahmen sind bewilligungspflichtig,
- das direkte oder indirekte Verändern des Wasserhaushaltes, ausser wenn dies zur ausdrücklichen Erhaltung des Schutzobjektes nötig ist; die geplanten Massnahmen sind bewilligungspflichtig,
- der Ackerbau,
- das Aufforsten,
- der Weidegang generell in den Feuchtgebieten und das Beweiden durch Schafe an den Trockenstandorten und Magerwiesen,
- das Reiten,
- das Campieren und Biwakieren,
- das Entfachen von Feuern und Abbrennen der Pflanzendecke,
- das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen,
- das Töten, Hetzen, Fangen und Belästigen freilebender Tiere (Ausnahmen nach den kantonalen Jagdbestimmungen),
- das Freilaufenlassen von Hunden (Ausnahmen nach den kantonalen Jagdbestimmungen),
- das Beschädigen, Zerstören und Entfernen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten aller Art.

⁴In den Einflussbereichen der Naturschutzzonen ist darauf zu achten, dass diese durch das Einbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht beeinträchtigt werden. Soweit erforderlich, verfügt der Bezirksrat die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen.

Art. 19

Landschaftsschutzzonen (LsZ)

¹Die Landschaftsschutzzone bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung der charakteristischen Landschaftselemente.

²Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen und andere Eingriffe in das Gelände und die Landschaft wie Rodungen, Aufforstungen, Entfernung von Bäumen oder Feldgehölzen, dürfen nur bewilligt werden, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

³Bauten und Anlagen, die der Landwirtschaft und dem Nutzungszweck der Zone dienen, sind zulässig, ebenso die kleinregionale Schiessanlage des Bezirkes Gersau und der Gemeinde Vitznau im Gebiet Oberholz.

⁴Zugelassene Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort und Volumen sowie äusserer Gestaltung den traditionellen Bauformen anzupassen."

Art. 20

Pflanzenschutzgebiete Rigi-Scheidegg und Hochflue

In diesen Gebieten gelten die kantonalen Bestimmungen über den Schutz wildwachsender Pflanzen. Insbesondere sind die Pflanzen der roten Liste geschützt.

Art. 21

BLN-Objekt Nr. 1606: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi

Das Bezirksgebiet von Gersau liegt bis auf den Dorfbereich im Gebiet des BLN-Objektes Nr. 1606.

Art. 22

Hecken, Feldgehölze und Gehölzgruppen sowie Bäume und Baumgruppen (inkl. Hochstammobstbäume)

¹Hecken, Feldgehölze und Gehölzgruppen sowie Bäume und Baumgruppen (inkl. Hochstammobstbäume) sind landschaftsgestalterisch und ökologisch von grosser Bedeutung. Die besonders schützenswerten Objekte werden im Landwirtschafts-, Schutz- und Skiabfahrtszonenplan als geschützte Einzelobjekte ausgeschieden. Die übrigen schützenswerten Objekte sind nach Möglichkeit zu erhalten. Soweit erforderlich, trifft der Bezirksrat geeignete Massnahmen (vgl. Art. 2 Abs. 3).

²Die im Landwirtschafts-, Schutz- und Skiabfahrtszonenplan M. 1:5000 bezeichneten Hecken, Feldgehölze und Gehölzgruppen sowie Bäume und Baumgruppen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Sie sind bei Abgang zu ersetzen. Ihre Beseitigung ist bewilligungspflichtig. Pflegerische Eingriffe und der periodische Schnitt der Hecken auf Haghöhe (ca. 1 m) sind gestattet, jedoch sind diese Arbeiten abschnittsweise, d.h. auf mehrere Jahre verteilt, durchzuführen.

Art. 23

Bachläufe

Im gesamten Bezirksgebiet sind die Bachläufe mit ihren natürlichen Ufern und der Uferbestockung (Ufergehölz) zu erhalten; insbesondere ist es nicht zulässig, Bäche aus landwirtschaftlichen Gründen zu begradigen oder einzudolen. Notwendige Hochwasserschutzmassnahmen und Verbauungen sind möglichst naturnah auszuführen.

Art. 24

Geschützte Trockensteinmauern

Geschützte Trockensteinmauern sollen in ihrem Bestand ungeschmälert erhalten bleiben. Ihre Veränderung oder Beseitigung ist bewilligungspflichtig.

Art. 25

Fledermausquartiere

¹Nach Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz gehören die Fledermäuse zu den geschützten Arten. Ihre Quartiere sind deshalb in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bauliche Eingriffe an den entsprechenden Gebäudeteilen sind bewilligungspflichtig, insbesondere:

- der Umbau von Räumen, die als Fledermausquartiere dienen;
- das Anbringen von Wärmedämmungen in der Dachkonstruktion (im Bereich der Sparren);
- der Einbau eines Unterdaches;
- das Ändern der Dachdeckung und des Dachdeckungsmaterials.

Der Bezirksrat entscheidet über die Bewilligung und allfällige Auflagen unter Beizug eines Fledermausschutzspezialisten.

²Das Verwenden von fledermaustoxischen Präparaten im Bereich der Fledermausquartiere ist verboten.

Art. 26

Amphibienstandort

In dem im Landwirtschafts-, Schutz- und Skiabfahrtszonenplan bezeichneten Amphibienstandort befinden sich zwei Wasserstellen, welche als Lebensraum für die gemäss Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz geschützten Amphibien gelten. Dieser Lebensraum ist ungeschmälert zu erhalten. Der Bezirksrat trifft die erforderlichen Schutzmassnahmen.

V. FUNDE

Art. 27

Funde

Wenn bei Grabungen oder Abbrüchen alte Mauer- und Strassenzüge, Brandschichten, Einzelfundamente, Baufragmente usw. gefunden werden, ist die Bauarbeit unverzüglich einzustellen und dem Bezirksrat Mitteilung zu machen. Die Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde weitergeführt werden.

VI. BEITRÄGE

Art. 28

Abgeltung denkmalpflegerischer Massnahmen

¹An die im Anhang 1 aufgeführten Bauten und Objekte gemäss KIGBO werden vom Kanton oder vom Bezirk Beiträge an Mehrkosten für denkmalpflegerische Massnahmen geleistet, sofern sie vom Bezirksrat, in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege, angeordnet werden.

²Beitragsgesuche sind mit einem Kostenvoranschlag vor Inangriffnahme der Bauarbeiten dem Bezirksrat Gersau einzureichen.

³Die Beitragshöhe wird fallweise bestimmt und zwar unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge des Bundes und des Kantons.

Art. 29

Abgeltung ökologischer Leistungen

¹Der Kanton oder der Bezirk leisten Beiträge an:

- a) Bewirtschaftung und Pflege von Naturschutzzonen sowie Natur- und Landschaftsschutzobjekten, welche im Anhang 2 aufgeführt sind.
- b) landwirtschaftliche Ertragsausfälle, die durch Einschränkung (aufgrund dieser Schutzverordnung) der bisherigen Nutzung entstehen, sofern diese zulässig war.

²Für kantonale Schutzobjekte (= Objekte von nationaler Bedeutung) werden die Beiträge vom Kanton ausgerichtet. Für die kommunalen Schutzobjekte (= Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung) werden die Beiträge vom Bezirk bezahlt.

³Die konkreten Nutzungsvorschriften werden vom zuständigen Departement des Kantons bzw. vom Bezirksrat mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich vereinbart. Sofern keine Einigung zustande kommt, kann der Bezirksrat die erforderlichen Schutzmassnahmen auf dem Verfügungsweg erlassen. Dagegen kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden. Bis zum Abschluss eines Vertrages oder dem Erlass einer Verfügung gelten für die Nutzung und Pflege die allgemeinen Vorschriften von Art. 17, Abs. 2 und 3 dieser Verordnung.

⁴Die Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a) Abgeltungen für Ertragsausfall gemäss § 10-12 und § 19 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich, sowie § 1 und § 11 der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte;
- b) Bewirtschaftungsbeiträgen für die angepasste und naturschutzgerechte Pflege gemäss § 13-19 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich, sowie § 2-6 und § 11 der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte.

⁵Beiträge nach der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung oder einer anderen Gesetzgebung werden angerechnet, soweit sie dem gleichen Zweck dienen.

⁶Beitragsberechtigt ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit, die das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30

Bewilligungsinstanz

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Bezirksrat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann das kantonale Amt für Raumplanung und die kantonale Denkmalpflege als beratende Instanzen beiziehen.

Art. 31

Markierung

Der Bezirksrat kennzeichnet die geschützten Naturobjekte sowie die Natur- und Landschaftsschutzzonen und bringt die erforderlichen Markierungen und Hinweisschilder an.

Art. 32

Ersatzvornahme

Wird die Herstellung des rechtmässigen Zustandes und/oder die zur Pflege notwendige landwirtschaftliche Nutzung eines Schutzobjektes unterlassen, so kann der Bezirksrat diese durch Dritte ausführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorher schriftlich zu benachrichtigen.

Art. 33

Ausnahme

Der Bezirksrat kann nach Anhören des Schwyzer Naturschutzbundes und nach Einholung einer Stellungnahme des kantonalen Amtes für Raumplanung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Schutzverordnung erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Art. 34

Materielle Enteignung

¹Kommt eine Massnahme aufgrund dieser Verordnung in ihrer Wirkung einer materiellen Enteignung gleich, hat der betroffene Grundeigentümer Anspruch auf Entschädigung. Entschädigungspflichtig ist der Bezirk Gersau, soweit nicht der Bund oder der Kanton zuständig sind.

²Für das Verfahren ist das kantonale Expropriationsgesetz massgebend.

Art. 35

Zu widerhandlungen

¹Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer gegen die Vorschriften der Schutzverordnung verstösst. Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung.

²Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach § 87 PBG bzw. Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung.

Art. 36

Rechtsmittel

Verwaltungsverfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 37

Inkrafttreten

Diese Schutzverordnung tritt nach der Annahme durch die Bezirksgemeindeversammlung Gersau mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz in Kraft.

Zum ersten Mal öffentlich aufgelegt vom 1.10.93 bis 31.10.93

Zum zweiten Mal öffentlich aufgelegt vom 4.2.94 bis 7.3.94

Vom Bezirksrat erlassen am 31. März 1995.

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Der Bezirksammann:



Peter Vock



Der Landschreiber:



Willy Näf

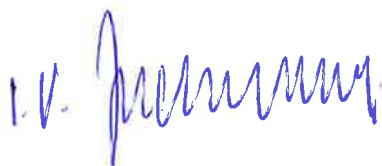
Von der Bezirksgemeindeversammlung beschlossen am 5. Mai 1995.

An der Urnenabstimmung angenommen am 25. Juni 1995.

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am: 16. März 1999 mit RRB Nr. 422

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:



Anhang 1: Verzeichnis der Bauten und Objekte gemäss KIGBO

Objekt-Nr.	Objektbezeichnung	Ortsbezeichnung	Grundstück-Nr.
1	Pfarrkirche "St. Marzellus"	Dorf / Kirchenareal	321
2	Kapelle "Chäppeliberg"	Käppeliberg	
3	Kapelle "St. Verena"	Büöl	386
4	Kapelle "St. Joseph"	Rigi-Scheidegg	
5	Wohnhaus "Gerbe"	Seestrasse 40	66
6	Rathaus "Villa Flora"	Ausserdorfstrasse 7	94
7	Wohnhaus "Minerva"	Dorfstrasse 1	324
8	Pension "Hof"	Dorfstrasse 18	151
9	"Kindlimord"-Kapelle	Kindli	417
10	Pfarrhaus	Gütschstrasse 2	318
11	Altes Rathaus	Dorfstrasse 14	153
12	Wohnhaus "Fontana"	Dorfstrasse 13	187
13	"Brugghaus"	Ausserdorfstrasse 2	113
14	"Schlosser's Haus"	Dorfstrasse 4 + 6	314
15	"Pfarrhelferhaus"	Gütschstrasse 1	317
16	Gasthaus "Tübli"	Dorfstrasse 12	155
17	"Majorenhaus"	Dorfstrasse 2	316
18	Pension "Villa Maria"	Seestrasse 6	328
19	"Gross-Landammann-Haus"	Dorfstrasse 7	206
20	Haus "Acher" (Bischoff)	im Acher 2	442
21	Haus "Acher" (Janzer)	im Acher 1	439

Anhang 2: Verzeichnis der geschützten Natur- und Landschaftsschutzobjekte

Objekt-Nr.	Flurname	Objekttyp	Einstufung		
			national	regional	lokal
1/1	Gersau-Dorf	Ortsbild	X		
1/4	Kirchenmattli	Hecke / Trockensteinmauer			X
1/5	Gütsch-Oberdorf	Hecke			X
1/6	ob Rotacher	Hecke / Trockensteinmauer			X
1/7	unterhalb Acher	Hecke / Trockensteinmauer			X
1/8	Strick	Hecke			X
1/9	Mettlen	Hecke / Ufergehölz			X
1/10	Kath. Kirche	Fledermausquartier			X
1/11	Kath. Kirche	Fledermausquartier			X
2/1	oberer Stockblätz	trockene Magerwiese			X
2/2	Stockwald Plätz	trockene Magerwiese			X
2/3	unterer Teil von Mittler Urmi	trockene Magerwiese			X
2/4	westlich von Platten	trockene Magerwiese / Trocken- steinmauer			X
2/6	Blätzen	trockene Magerwiese			X
2/8	Furt	Hecke			X
2/9	Balm	Hecke			X
2/10	Ober Urmi	Hecke			X
2/11	Oberried	Hecke			X
2/13	Tannenboden / Lücken	Hecke			X
2/15	Rütelnwäldli	Feldgehölz / Hecke			X
2/17	Platten	Hecke			X
2/18	Rütelnwäldli / Breitloo	Hecke / Trockensteinmauer			X
2/21	Nieder Urmi	Hecke			X
2/23	Mänschenacher	Hecke / Trockensteinmauer			X
2/24	Äbnet	Hecke			X
2/28	Felsenegg	Baumgruppe			X
2/29	Talstrasse 28	Fledermausquartier			X
2/30	Bootshaus Baggenstos	Fledermausquartier			X
2/31	ARA	Fledermausquartier		X	
3/1	Rotflüelen	Flachmoor		X	
3/2	Schwändeli	feuchte Magerwiese / Flachmoor			X
3/3	Rund - und Schlagplätz	trockene Magerwiese			X
3/4	ob Tannen	trockene Magerwiese			X
3/5	Tannen	trockene Magerwiese			X
3/6	Eggen	trockene Magerwiese			X
3/7	Eggen - Plangg	trockene Magerwiese			X
3/9	Schwändeli	trockene Magerwiese			X
3/10	Fällmisegg	trockene Magerwiese			X
3/13	Schwanden	Hecke			X
3/19	Gurgeli	Hecke			X
4/1	"Gersauer Alp"	Flachmoor	X		

Objekt-Nr.	Flurname	Objekttyp	Einstufung		
			national	regional	lokal
4/2	Feissenboden - Gätterli	feuchte Magerwiese / Flachmoor		X	
4/3	Rigi - Scheidegg	Pflanzenschutzgebiet		X	
4/4	ob Nüstafel	Flachmoor / Quellmoor			X
4/5	Gardis - Brüggenwald	Flachmoor		X	
4/6	Brüggenwald	feuchte Magerwiese / Flachmoor		X	
4/7	Altis	Flachmoor			X
4/14	Ägeten	Hecke			X
4/15	Ägeten - Breitäbnet	Hecke			X
4/17	Breitäbnet	Hecke			X
4/23	Glätti	Trockensteinmauer			X
4/24	unterhalb Altstaffel	Flachmoor		X	
5/1	Rübi	Flachmoor			X
5/3	Chatzenschwanz	Hangmoor / Gehölzgruppe			X
5/5	nordwestlich vom Rübi	trockene Magerwiese			X
5/11	Gibel	Hecke			X
5/12	Gibel	Hecke			X
5/14	Rübi	Ufergehölz			X
5/15	Rübi - Ägeten	Ufergehölz / Hecke			X
6/1	Neu - Eigen - Chäppeliberg	Flachmoor		X	
6/2	ob Schwändi, Hochfluh, Zillistock	Pflanzenschutzgebiet		X	
6/3	Zillistock	trockene Magerwiese			X
6/6	Schwändi	Hecke			X
6/8	Chäppeliberg	Hecke			X
6/12	Schueholz - Stalden	Hecke			X
6/13	Stalden	Hecke / Gehölzgruppe			X
6/14	ob Schwändi	Hecke			X
6/15	Neu - Eigen - Chäppeliberg	Amphibienstandort			X
7/1	Föhnenberg - Schwyzerplanggen	trockene Magerwiese		X	
7/4	Buchgrindeln	Hecke			X
7/5	Glattenberg	Hecke			X
7/7	Föhnenberg	Hecke			X